

DI Wolfgang STUNDNER
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A 1130 Wien, Steinklammergasse 21
Tel: 0664 30 20 006, Mail: office@w-stundner.at

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht

Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Betreff: WST1-U-766/035-2019, Windpark Kettlasbrunn II, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 vom 04.Juli 2019 Fachgebiet „Wasserbautechnik und Gewässerschutz“

Gutachten zu den Projektänderungen **Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz**

Zu dem gegenständlichen Vorhaben wurde im August 2015 ein Fachgutachten aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz erstellt, welches der Genehmigung des Vorhabens (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015) zugrunde gelegt wurde. Nunmehr begehrt die Antragstellerin eine Abänderung dieses Vorhabens indem vor allem die maschinelle Ausstattung der Windkraftanlagen statt mit Anlagen Type Vestas V 126 nunmehr der Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E2 Verwendung finden soll. Die Behörde ersuchte mit Schreiben vom 11. Juli 2019 um Begutachtung dieser Änderungen.

Vorliegendes Gutachten geht lediglich auf die von der Antragstellerin beantragten Vorhabensänderungen ein. Die im Teilgutachten Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 10. August 2015 dargelegten Beurteilungen bleiben gültig, sofern nicht nachstehend eine neuerliche Beurteilung einzelner Aspekte erfolgt.

Folgende Änderungen sind von der Antragstellerin beabsichtigt:

- a. alle Anlagen werden nunmehr statt mit Vestas V126 mit Enercon E-138 EP3 E2 ausgestattet
- b. Leistungserhöhung der Anlagen von 3,3 MW auf 4,2 MW
- c. Änderungen des Eisabfall-Gefahrenbereiches auf Grund der Anlagenänderung
- d. Anpassung der Windparkverkabelung und Ergänzung einer K1 Trafostation (Schaltstation)

- e. Veränderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen auf Grund der Anlagenänderung
- f. Änderung der Ausrichtung der Kranstellfläche und Zuwegung bei Anlage WKA 01 und damit Veränderung der beanspruchten Grundstücke
- g. Anpassung der Rodungsflächen an den geänderten Flächenbedarf und die geänderte Verkabelung
- h. Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- i. Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes im ggst. Windpark (Harmonisierungskonzept der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H).

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich auch geänderte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Eine Beurteilung dieser geänderten Wirkungen erfolgt nachstehend im Rahmen der seitens der Behörde gestellten Beweisfragen:

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Die für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz relevanten Änderungen sind wie folgt zu beurteilen:

Fundamentherstellung:

Wurde im geotechnischen Bericht zum Einreichprojekt 2015 festgestellt: „*Durch eindringendes Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser in der Fuge zwischen Fundament und Hinterfüllung bzw. in die Bereiche der ehemaligen Baugrube kann langfristig gesehen eine Auftriebswirkung (Badewanneneffekt aufgrund der sehr gering wasserdurchlässigen bis wasserundurchlässigen Bodenschichten) nicht ausgeschlossen werden, wodurch die Errichtung einer Gründung ohne Auftriebswirkung ausschließlich in Verbindung mit entsprechenden abdichtenden und/oder dränagierenden Maßnahmen angeraten werden kann.*“, so sind nunmehr im Bereich der Bohrpfähle sogenannte Lehmschläge mit Bentonitmatten und Ringdrainagen vorgesehen. Da sich durch diese Änderung keine Vergrößerung der im Fundamentbereich anfallenden Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser ergibt, erfolgt auch keine über die Geringfügigkeit gehende Änderung des lokalen Bodenwasserhaushalts. Ebenso bedingt die Änderung des Wege- und Aufstellflächenkonzeptes keinen maßgeblich höheren Abfluss von Niederschlagswässern in das Umfeld dieser Flächen.

Einsatz wassergefährdender Stoffe:

Bauphase: Da es zu keiner relevanten Änderung der vorgesehenen Bauausführung kommt ist in der Bauphase der zusätzliche Einsatz wassergefährdender Stoffe nicht zu erwarten.

Betriebsphase: In Einlage 2.1.1, Technischer Bericht, Kapitel 4.4.2 findet sich in Tabelle 12 und 13 eine Zusammenstellung aller nunmehr in der Betriebsphase zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe. In den folgenden Kapiteln werden der Einsatz sowie die entsprechenden vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen erläutert. Gemäß diesen Angaben kann ein Austritt dieser Stoffe im Zug des Betriebs, bei notwendigen Wartungsarbeiten, sowie im Störfall mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Demgemäß kann auch durch die nunmehr geplanten maschinenbautechnischen Anlagen eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser, wie beim bisher genehmigten Projekt ausgeschlossen werden.

Zusätzliche 30 Kv Fertigteiltrafostation

Um die zwei Kabelstränge der Energieableitung getrennt stromlos schalten zu können, ist die Errichtung einer eigenen Schaltanlage mit Lasttrennschalter in einer Fertigteil-Trafostation Type K1/84 A im Windparkgelände, im Nahbereich der Anlage WKA 01 geplant. In den vorgelegten Einreichunterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese Station einen ausreichenden Schutz des Bodens und des Grundwassers im Störfall vorsieht. Demgemäß ist aus fachlicher Sicht folgende Auflage zu fordern:

Auflagenforderung 1

Es ist durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Störfall keine wassergefährdenden Stoffe aus der zusätzlichen Fertigteil-Trafostation im Nahbereich der Anlage WKA 01 austreten können. So muss das Volumen der vorzusehenden Auffangwanne jener Menge an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, die die Anlagenteile der Trafostation im Betriebsfall enthalten.

Unter Berücksichtigung der vorstehend geforderten Auflagen kann eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch die zusätzliche Errichtung einer Trafostation ausgeschlossen werden.

Energieableitung:

Die im Windpark erzeugte elektrische Energie wird wie bereits im genehmigten Vorhaben über ein 30 kV Erdkabelsystem zum Umspannwerk Gaweinstal abgeleitet. Geändert wird lediglich die Trasse der Kabelführung. Mit dieser Trassenänderung wird auch der Kettlasbach an einer anderen Stelle gequert. War bislang die Querungen dieses Gewässers mittels Spülbohrverfahren vorgesehen, so sagen die vorliegenden Einreichunterlagen nichts über die nunmehr geplante Querung aus. Zum Schutz des Gewässerkontinuums und der bachbegleitenden Vegetation wird auch hier eine entsprechende technische Ausführung der Querung gefordert. Um die Voraussetzungen einer Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F nach der Gewässerquerungsbewilligungsfreistellungsverordnung, BGBl II

327/2005, einzuhalten wird auch der Mindestabstand zur Gewässersohle von 1,5 m. gefordert.

Auflagenforderung 2

Die Querung des Kettlasbachs ist als Spülbohrung mit einem Mindestabstand der Schutzrohroberkanten zur Gewässersohle von mindestens 1,5 m auszuführen. Mit der Lage und baulichen Ausführung der Querung ist auch zu gewährleisten, dass keine Eingriffe in die Ufervegetation erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend geforderten Auflagen kann eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch die Änderung der Leitungstrasse ausgeschlossen werden.

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Durch die zusätzlichen Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gutachten formulierten Auflagenforderungen weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährdet.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Die zusätzlichen Auswirkungen verursachen unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gutachten formulierten Auflagenforderungen keine nachhaltigen Belastungen der Umwelt, insbesondere können sie nicht den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Unter Einhaltung der im Bescheid aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz vorgeschriebenen Auflagen und der im vorliegenden Gutachten formulierten Auflagenforderungen können die zusätzlichen Auswirkungen begrenzt bzw. vermieden werden.

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik, es werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Zusätzliche Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, nicht entgegen.

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Das vorliegende Änderungsvorhaben, ist unter Einhaltung der im Bescheid aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz vorgeschriebenen Auflagen und der im vorliegenden Gutachten formulierten Auflagenforderungen aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Gewässerschutz genehmigungsfähig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorstehend geforderten Auflagen, sowie der im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015 aus dem Fachbereich Wasserbautechnik und Gewässerschutz vorgeschriebenen Auflagen eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch die von der Antragstellerin geplanten Projektänderungen ausgeschlossen werden kann.



Wien, 07. August 2019

DI Wolfgang Stundner